

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2661

vom 18. August 1992

Gemeinde Allschwil, Aenderung des Zonenreglementes Siedlung (Ergänzung von § 37) sowie der Quartierplan- und Gesamtüberbauungsvorschriften

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 29. April 1992 die Aenderung des Zonenreglementes Siedlung (Ergänzung von § 37) beschlossen. Es handelt sich um eine Bestimmung betreffend Nutzungsfreiheit für Bauteile im Interesse eines haushälterischen Umgangs mit Energie. Diese Regelung soll, verbunden mit spezifischen Gestaltungsrichtlinien, auch innerhalb von Quartierplanungen (QP) und Gesamtüberbauungen (GÜ), Anwendung finden. Einzelheiten können dem Mutationsblatt entnommen werden.

B. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Allschwil durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Lediglich in redaktioneller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Titel des Mutationsblattes nicht "Zonenplanung Landschaft" sondern "Zonenplanung Siedlung" heissen muss. Die Exemplare der Mutationsunterlage werden entsprechend korrigiert. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 BauG beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ://: 1. Die vom Einwohnerrat Allschwil am 29. April 1992 beschlossene Aenderung des Zonenreglementes Siedlung (§ 37) sowie die damit verbundene Aenderung der Quartierplanungen "Schlappenmatten", "Im langen Hag", "Langenmatten", "Oberdorf", "Mühle/Himmelrich", "Paradies", "Unterdorf", "In den Jucharten", "Lerchengarten", "Rosenberggrain" und der Gesamtüberbauungen "Birkenzenter", "Päpstler", "Kimmo AG", "Basler Leben", "Bettenacker", "Lindenstrasse/Ulmenstrasse", "Lettenweg", "Lindenpark", "Metzgersmatten", "Spitzgarten", "Schlappenmatten" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/ZR/1/1 und folgende versehenen Exemplare der Mutationsunterlage.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Bauverwaltung Allschwil, 4123 Allschwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (40)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:



Nr.	Direktion BAU	Regierungsratsprotokoll: Nr. 608 Datum: 7. März 1961 500/60
Für Besprechung:		Gegenstand: Regierungsrätliche Bewilligung für ein Hochhaus mit unterirdischer Einstellhalle am Steinbühlweg in Allschwil. 202 (Baukonsortium "Im Päbstler") Dr.J/ms
Auszüge	Am 16. März 1960 hat das Baukonsortium "Im Päbstler", Leimenstrasse 28, Basel, um Erteilung der Baubewilligung für ein Wohnhochhaus auf Parz. Nr. 732 am Steinbühlweg in Allschwil nach-gesucht. Gegen das Baugesuch haben während der dritten Planauflage K. Suter-Frey, M. Grossenbacher, H. Roggensinger-Schär, O. Bösch-Bieri, A. Berger und W. Moser-Buholzer rechtzeitig Einsprache erhoben. Mit Entscheid vom 3. Januar 1961 hat die Baudirektion die Einsprachen gestützt auf eingehende Untersuchungen abgewiesen. Innert nützlicher Frist haben M. Grossenbacher, W. Moser-Buholzer, H. Roggensinger-Schär und K. Suter-Frey gegen den Baudirektionsentscheid beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Nachdem nochmals festgestellt werden konnte, dass das Bauvorhaben sowohl bezüglich des nach Reglement formellen Verfahrens als auch bezüglich der fachlichen Prüfung durch die kantonal zuständigen Kommissionen auf Standort, Geschosshöhe, Grenzabstand, Beschattung, Nutzung etc. in Ordnung geht, wurden die 4 Beschwerden mit Entscheid Nr. 475 vom 21. Februar 1961 abgewiesen. Der Gemeinderat von Allschwil hat erst vorsorgliche Einsprache erhoben, ^(siehe Anhang) Mit Schreiben vom 12. September 1960 hat dieser seine Einsprache unter verschiedenen Bedingungen, die an die Baubewilligung geknüpft werden, zurückgezogen, nachdem auch der Bauausschuss dem Baugesuch zugestimmt hat. Auch die kantonale Subkommission für Hochhausprojekte und Gesamtüberbauungen hat in vier Sitzungen zum vorliegenden Projekt Stellung genommen und abschliessend zugestimmt. Der Regierungsrat zieht in Erwägung: 1. dass gemäss § 22 des kantonalen Baugesetzes eine höhere Bauweise vom Regierungsrat bewilligt werden kann; 2. dass der Zonenplan und das zugehörige Reglement samt dessen Abänderungen, welche auch auf dieser Parzelle ein Hochhaus zulassen, vom Regierungsrat genehmigt sind; 3. dass die staatliche Heimatschutzkommission und die kantonale Kommission für Hochhausprojekte und Gesamtüberbauungen	
Spedition		
R C 210		

A

das Baugesuch geprüft und vom Gesichtspunkt der Planung bezüglich der städtebaulichen Lage, der Nutzung etc. als gut befunden haben und die Erteilung der Bewilligung empfohlen werden kann, und aus all diesen Gründen ausnahmsweise in sinngemässer Anwendung von §22 des kantonalen Baugesetzes von der zonenplanmässigen Bauweise abgewichen werden kann.

- ://: 1. Dem Projekt für das Wohnhochhaus auf Parz. Nr. 732 am Steinbühlweg in Allschwil wird unter Vorbehalt der bau-, verkehrs- und feuerpolizeilichen Bedingungen sowie der gestellten Bedingungen der Gemeinde Allschwil zugestimmt.
2. Die Bauarbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Baubewilligung durch die Baudirektion erteilt ist.

Mitteilung an das Baukonsortium "Im Päbstler", Leimenstrasse 68,
Basel,

H. Wirz, Architekt, Neuweilerstr. 73, Basel,
den Gemeinderat von Allschwil,
die Baupolizei,
die Baudirektion,
die kant. Planungsstelle (2).

Liestal, den 2.3.1961.

KANTONALE PLANUNGSSTELLE:

Jaggi

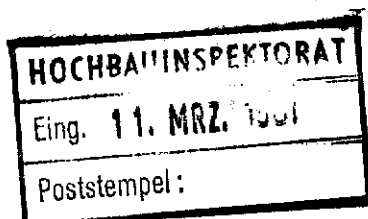
An den R e g i e r u n g s r a t

mit dem Antrag, nach dem Vorschlag der kant.
Planungsstelle zu beschliessen.

Liestal, den 3. März 1961.

BAUDIREKTION:

Kaufmann



://: Nach dem Antrag.
Der 2. Landschreiber:

Murphy